



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Präsidium
des Nationalrates
in Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	7C.....GE / 19 .PP.
Datum: 18. Sep. 1998	
Verteilt	21.9.98 A

GZ: 12.203/2-4/98

Wien, 16. Sep. 1998

J. Koglbauer

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Vertragsbedienstetengesetz 1948 ua. geändert
werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

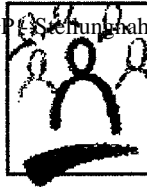
Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Beilage 25 Exemplare der Ressortstellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundespersonalvertretungsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz).

25 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
i.V. KOGLBAUER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Präsidium
des Nationalrates
in Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	HC.....-GE / 19 ..
Datum: 18. Sep. 1998	
Verteilt 21.9.98	

GZ: 12.203/2-4/98

Wien, 16. Sep. 1998

Julius

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Vertragsbedienstetengesetz 1948 ua. geändert
werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Beilage 25 Exemplare der Ressortstellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und die Reisegebührevorschrift 1955 geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz).

25 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
i.V. KOGLBAUER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Bundesministerium für Finanzen
in Wien

GZ: 12.203/2-4/98

Wien, 16. Sep. 1998

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Vertragsbedienstetengesetz 1948 ua. geändert
werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt zu dem mit Schreiben vom 30. Juli 1998, GZ 921.010/17-VIII/A/1/98, übermittelten Entwurf eines Vertragsbedienstetenreformgesetzes wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Bevor im einzelnen auf den Entwurf und die Erläuterungen eingegangen wird, muß auf die unterschiedliche besoldungsrechtliche Behandlung von Beamten und Vertragsbediensteten sowohl nach altem als auch nach neuem Besoldungsschema hingewiesen werden. Beide leisten in der gleichen Verwendung die gleiche Arbeit, werden aber besoldungsrechtlich bis hinauf zu Spitzenfunktionen unterschiedlich behandelt; dies ist vom Gesichtspunkt „gleiche Arbeit für gleichen Lohn,“ wie es von den privatwirtschaftlichen Betrieben verlangt wird, nicht gerechtfertigt.

Andererseits wird die Änderung des Bundesministeriengesetzes, durch die auch Vertragsbedienstete in Spitzenfunktionen aufsteigen können, im Sinne einer Gleichbehandlung sehr begrüßt.

Abteilung Pr/A/4, Auskunft: Dr. Gamauf, DW 6377
A-1010 Wien, Stubenring 1, Tel: +43 1 711 00, Fax: +43 1 715 82 58, DVR: 0017001

Vermißt wird hingegen die Schaffung der Möglichkeit, ein Freijahr in Anspruch nehmen zu können. Wenn schon über ein neues Vertragsbedienstetengesetz verhandelt wird, hätten auch Gespräche betreffend der gesetzlichen Regelung eines Freijahres entsprechend dem Gesetzesbeschluß des Wr. Landtages betreffend einer Novelle zur Dienst-, Besoldungs-, Pensions-, Vertragsbedienstetenordnung geführt werden können. Mit dem ASRÄG 1997 wurden für den privatwirtschaftlichen Bereich im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz Modelle (Bildungskarenz, Freistellung gegen Entfall des Entgelts) in diese Richtung geschaffen. Sowohl für Beamte als auch für Vertragsbedienstete könnte die Möglichkeit eines Freijahres großen Anreiz bieten.

Da mit der Einführung eines Freijahres auch die Möglichkeit einer vertretungsweisen Nachbesetzung geschaffen werden müßte, wäre das Sabbatical auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht zu begrüßen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 5 (§ 4 Abs. 1 und 2 VBG 1948):

Die Normierung der Aushändigung einer schriftlichen Ausfertigung des Dienstvertrages bzw. allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag unverzüglich nach dem Beginn des Dienstverhältnisses bzw. spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung des Dienstvertrages kann beispielsweise im Falle rückwirkender Überstellungen etc. zu Problemen führen.

Zwischen den Ausdrücken "Teilbeschäftigung" und "Teilzeitbeschäftigung" sollte im Gesamtgesetzestext nicht gewechselt werden.

Es wird daher zu Abs. 2 Z 6 des § 4 grundsätzlich angemerkt, daß für alle Beschäftigungen mit herabgesetzter Wochendienstzeit besser der einheitliche Begriff "Teilzeitbeschäftigung" zu verwenden wäre.

Art. 4 der RL 91/533/EWG schreibt für im Ausland tätige Arbeitnehmer bestimmte Informationspflichten vor. Da es auch bei Vertragsbediensteten u.U. zu Auslandszuweisungen kommen kann, wäre diese Bestimmung entsprechend umzusetzen.

Auf Seite 9 der Erläuterungen hätte es im zweiten Abs. zu lauten: "...., ob und für welche Person der Vertragsbedienstete zur Vertretung aufgenommen wird."

Zu Art. I Z 6 (§ 4a VBG 1948):

Im Hinblick auf die nunmehr im Abs. 3 des § 4a VBG 1948 enthaltenen Regelungen hat der letzte Satz des § 4a Abs. 1 VBG 1948 zu entfallen.

Zu Abs. 4 des § 4a VBG 1948 wird bemerkt, daß bei Inkrafttreten der vorgesehenen Regelungen betreffend automatische Umwandlung von befristeten in unbefristete Dienstverhältnisse keine rechtzeitige Vorsorge für die dafür notwendigen Planstellen im Stellenplan getroffen werden könnte.

Die geplante Ermöglichung einer Aneinanderreihung mehrerer befristeter Dienstverhältnisse zu Vertretungszwecken wird zwar grundsätzlich begrüßt, es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die geplante Regelung aus arbeitsrechtlicher Sicht problematisch sein könnte. So erscheint vor allem die Frist von 6 Wochen im Abs. 3 im Hinblick auf die vom OGH entwickelte Judikatur zu den „Kettendienstverträgen“ (Aneinanderreihung von Dienstverträgen), nach der selbst längere Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses das Vorliegen eines einheitlichen Arbeitsvertrages nicht ausschließen (vgl. OGH vom 22.4.1969, Arb 8611, OGH vom 25.5.1994, RdW 1994, 317), als relativ kurz. Vgl. auch § 3 Abs. 1 Urlaubsgesetz, wonach für die Bemessung des Urlaubsausmaßes Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 3 Monate aufweisen, zusammenzurechnen sind. Ganz allgemein sei bemerkt, daß der OGH einen strengen Maßstab bei befristeten Dienstverträgen anlegt, weil sich für den Arbeitnehmer Nachteile besonders bei jenen Ansprüchen ergeben, die sich an der Dauer des Arbeitsverhältnisses orientieren und bei denen eine Anrechnung von Vordienstzeiten nicht vorgesehen ist.

Zu Art. I Z 8 (§ 6 VBG 1948):

Die Regelung, wonach die Versetzung des Vertragsbediensteten ohne seine Zustimmung innerhalb des Wirkungsbereiches der für ihn zuständigen Personalstelle zulässig ist, hat für die Bediensteten unterschiedliche Folgen; je nach Zuständigkeitsbereich dieser Personalstelle erstreckt sich der Versetzungsbereich sodann entweder auf das gesamte Bundesgebiet oder nur auf Teilgebiete.

Weiters wird angeregt, die vorgeschlagene Bestimmung um die - auch im derzeit geltenden § 6 VBG 1948 enthaltene - Gewährung einer angemessenen Übersiedlungsfrist zu ergänzen. Auch die entsprechende Regelung im § 38 BDG sieht die Gewährung einer angemessenen Übersiedlungsfrist (Abs.8) vor.

Zu Abs.3 wird vorgeschlagen, die im Entwurf nur in den Erläuterungen enthaltene Einschränkung, daß ein Ressortwechsel nur im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Ressort erfolgen kann - so wie im BDG (§ 38 Abs.5) - in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Zu Art.I Z 12 (§ 15a VBG 1948):

In den Erläuterungen auf Seite 10 müßte an Stelle des Abs.9 der Abs.8 des § 15 VBG 1948 angeführt werden.

Zu Art. I Z 13 (§ 20 VBG 1948):

Für das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind die Gründe für die Aufnahme des § 50a BDG 1979 in den Verweis des § 20 Abs.1 VBG 1948 nicht nachvollziehbar.

Zu Art.I Z 15 und 16 (§ 26 Abs.2 Z 6 und 8 VBG 1948):

Es wird angeregt, auf Verweisungen zu verzichten (§ 15 Abs.2 Z 3) und die jeweiligen Entlohnungsgruppen unmittelbar anzuführen.

Im § 26 Abs.2 Z 8 VBG 1948 wäre nach diesen Entlohnungsgruppen die Wortfolge "oder für den Vertragsassistenten" einzufügen (siehe § 26 Abs.2 Z 8 VBG 1948 geltende Fassung).

Zu Art.I Z 17 (§ 30 Abs.5 Z 2 VBG 1948):

Der Gesetzeswortlaut steht im Widerspruch zu den diesbezüglichen Erläuterungen. Im Falle einer lediglich gewünschten Zitat Anpassung an eine geänderte Paragraphenunterteilung müßte das Zitat "§ 32 Abs.2 lit.b, e und g" durch das Zitat "§ 32 Abs.2 Z 2, 5 und Abs. 3" ersetzt werden.

Zu Art.I Z 18 (§ 32 Abs.2 Z 4 VBG 1948):

Es wird angeregt, das Wort "Fachprüfung" durch "Dienstprüfung" zu ersetzen.

Zu Art.I Z 20 (§ 35 Abs.2 Z 1 und 2 VBG 1948):

Es stellt sich die Frage, ob auch Dienstverhältnisse, die aus Gründen des § 4a Abs.2 Z 3 und 4 VBG 1948 befristet worden sind, von dieser Ausnahmeregelung erfaßt sind. Bei mehrmaligen Befristungen - auch im Hinblick darauf, daß Befristungen bis zu 5 Jahren möglich sind - wäre es nur recht und billig, einen Abfertigungsanspruch anzuerkennen.

Zu Art.I Z 24 (§ 65 VBG 1948):

Aufgrund der erfolgten Zusammenziehung von A1/GL und A1/1 zur Bewertungsgruppe v1/1 ergeben sich im nachgeordneten Bereich insoferne Probleme, als der

überwiegende Teil der dortigen Leitungsfunktionen mit A1/1 bzw. die Arbeitsplätze der Bearbeiter/innen des höheren Dienstes in A1/GL bewertet sind und Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe v1 infolgedessen keinerlei Anreize zur Übernahme von Leitungsfunktionen geboten werden. Diese Zusammenfassungen haben zur Folge, daß das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit dem Bundesministerium für Finanzen in Bewertungsverhandlungen wird treten müssen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird angeregt, analog dem Allgemeinen Verwaltungsdienst auch im neuen Vertragsbedienstetenschema auf eine Unterteilung in Angestellten-Schema (v) und Handwerker-Schema (h) zu verzichten.

In der Z 6 des § 65 Abs.2 VBG 1948 müßte das Wort "und" durch das Wort "bis" ersetzt werden.

Zu Art.I Z 24 (§ 66 VBG 1948):

Hinsichtlich der Ausbildungsphase ist grundsätzlich anzumerken, daß im Entwurf für im Wege eines Ausschreibungsverfahrens mit einer Leitungsfunktion betraute Personen eine dem § 138 Abs.5 BDG 1979 analoge Regelung fehlt.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist die Notwendigkeit der Einstufung des Vertragsbediensteten am Beginn des Dienstverhältnisses in die niedrigste Bewertungsgruppe seiner Entlohnungsgruppe (Abs. 1) nicht einzusehen. Besoldungsrechtlich wird dem Vertragsbediensteten ohnedies nicht nur 4 Jahren lang ein niedrigeres Monatsentgelt zugestanden, sondern auch zusätzlich die Funktionszulage gestrichen (siehe § 73 Abs. 5). Tatsächlich wird vom Vertragsbediensteten auch in der Ausbildungsphase ein Arbeitsplatz bekleidet, der eine an und für sich festgelegte Bewertung aufweist. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß der Vertragsbedienstete auch die Arbeit eines höher bewerteten Arbeitsplatzes verrichtet! Auch wenn im BDG eine ähnliche Regelung enthalten ist, ist die in Abs. 2 Z 1 vorgesehene Ausbildungsphase von 4 Jahre aus arbeitsrechtlicher Sicht als zu lang anzusehen. Aus der Praxis wird deutlich, daß der Vertragsbedienstete schon weit früher seine Grundausbildung absolviert

hat und eingearbeitet ist und daher eine adäquate Arbeitsleistung erbringt.

(Anmerkung: Kein Dienstgeber aus der Privatwirtschaft könnte es sich leisten, 4 Jahre hindurch seine Arbeitskräfte nicht voll einzusetzen.) Dies sollte auch besoldungsrechtlich adäquat abgegolten werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte des weiteren im § 66 Abs.2 VBG 1948 aufgenommen werden, daß es für die Entlohnungsgruppen h4/h5 und v5 keine Ausbildungsphase gibt.

Im § 66 Abs.3 Z 1 VBG 1948 ist sicherzustellen, daß kurzfristige Unterbrechungen eines Dienstverhältnisses sehr wohl angerechnet werden können, ansonsten der Fall eintreten könnte, daß wiederkehrende Unterbrechungen zu einer ungebührlich langen Verweildauer in der Ausbildungsphase führen. Zwar entspricht die Z 1 des Abs.3 der diesbezüglich im BDG enthaltenen Bestimmung, doch ist die dort zugrunde liegende Motivation eine andere.

Der Ablauf der Ausbildungsphase sollte nur dann gehemmt werden können, wenn der Vertragsbedienstete aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine Grundausbildung noch nicht erfolgreich absolviert hat. Abs.5 wäre in diesem Sinne abzuändern.

In den Erläuterungen auf Seite 13 wäre im vorletzten Absatz die Schreibweise des Wortes "Verwendungen" richtig zu stellen.

Zu Art.I Z 24 (§ 67 VBG 1948):

§ 67 VBG 1948 wäre hinsichtlich der für die Vertragsbediensteten als anwendbar erklärten Bestimmungen des BDG zu konkretisieren; des weiteren wäre aus Gründen der Übersichtlichkeit ein Verweis auf das Verwaltungsakademiegesetz aufzunehmen.

§ 67 Abs.1 VBG 1948 sollte sprachlich insoweit berichtigt werden, als nicht erkennbar ist, worauf das Wort "sie" sich bezieht; es sollte daher durch das gemeinte Hauptwort ersetzt werden.

Angeregt wird außerdem, im letzten Satz die Wortfolge "diese Zuweisung" in "die Zuweisung" abzuändern, da angenommen wird, daß sich der letzte Satz auf beide vorher genannte Arten der Zuweisung beziehen soll.

Zu Art.I Z 24 (§ 68 Abs.2 VBG 1948):

Es wird darauf hingewiesen, daß die Formulierung des § 68 Abs.2 VBG 1948 im Vergleich zu den diesbezüglichen Bestimmungen im GG 1956 zu einer Besserstellung der Vertragsbediensteten führen kann.

Zu Art.I Z 24 (§ 69 VBG 1948):

Die in den Erläuterungen angeführten Arten von Verwendungsänderungen sind vom Gesetzeswortlaut, welcher nur auf eine Bewertungsänderung des bisher innegehabten Arbeitsplatzes infolge geänderter Aufgaben abstellt, nicht umfaßt.

Im Zusammenhalt mit den Erläuterungen ergibt sich des weiteren die Frage, ob § 69 VBG 1948 nur auf Verwendungsänderungen aus betrieblichen Gründen oder auch auf in der Person des Bediensteten selbst gelegene Gründe abzielt.

Aus sozialrechtlicher Sicht wird insbesondere auch auf die pensionsrechtlichen Konsequenzen für den Vertragsbediensteten über 50 Jahre, insbesondere wegen des Durchrechnungszeitraumes, hingewiesen.

Auf Seite 16 der Erläuterungen wäre im vierten Absatz die Zitierung "§ 30 Abs.3" auf "§ 32 Abs.3" richtig zu stellen.

Zu Art.I Z 24 (§ 70 VBG 1948):

In den Kündigungsbestimmungen des § 70 ist kein der Privatwirtschaft vergleichbares Auffangnetz für soziale Härtefälle vorgesehen. Es wird daher dringend angeregt, z.B. für Alleinerzieher oder ältere Vertragsbedienstete, die die Kriterien des § 32 Abs.3

noch nicht ganz erfüllen, eine dem § 105 Abs.3 Z 2 ArbVG (Sozialvergleich) ähnliche Bestimmung in das VBG 1948 aufzunehmen.

Zu Art.I Z 24 (§ 73 VBG 1948):

Grundsätzlich wird zum § 73 VBG 1948 festgestellt, daß sich durch das Erfordernis der dauernden Betrauung mit einem Arbeitsplatz die Frage erhebt, auf welche Weise eine lediglich vorübergehende Betrauung, beispielsweise eine längere Vertretung, abzugelten ist, zumal eine dem BDG analoge Regelung hinsichtlich einer Abgeltung fehlt.

Auf Seite 18 des Gesetzentwurfs sollte im § 73 Abs.2 VBG 1948 an Stelle der Bewertungsgruppe v2/5 richtigerweise die Bewertungsgruppe v2/6 angeführt sein.

In den Erläuterungen zu § 73 Abs.1 VBG 1948 auf Seite 18 müßte an Stelle des § 73 der § 74 zitiert werden.

Zu Art.I Z 24 (§ 74 VBG 1948):

In den Erläuterungen auf Seite 18 wären im vorletzten Absatz die Prozentanteile (Funktionsanteil 86,35 % anstelle von 88,35 %) richtig zu stellen.

Zu Art.I Z 24 (§ 75 VBG 1948):

§ 75 Abs.4 Z 1 VBG 1948 ist mißverständlich formuliert, da die Wendung "derselben Bewertungsgruppe" ausgeschriebene Funktionen höherer Bewertungsgruppen nicht enthält.

Auf Seite 20 des Gesetzesentwurfs müßte im § 75 Abs.7 VBG 1948 an Stelle des § 20 der § 22 VBG 1948, in den Erläuterungen zu § 75 Abs.8 VBG 1948 an Stelle des § 73 Abs.4 der § 74 angeführt werden.

Zu Art.I Z 24 (§ 76 VBG 1948):

Grundsätzlich wird festgestellt, daß das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales davon ausgeht, daß neben der für Vertragsbedienstete geplanten Leistungsprämie, die bislang gemäß § 19 GG 1956 gewährten Belohnungen für Beamte und Vertragsbedienstete in gleichem Umfang weiterhin zur Ausschüttung gelangen.

Es wird darauf hingewiesen, daß im Falle kleinerer Dienststellen die Ausbezahlung einer Leistungsprämie im Ausmaß von mindestens 10 % des Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Zulagen bei Bereitstellung von 0,25 % der Entgeltsumme der Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v/h und Aufteilung dieser Summe entsprechend der Personalstände der einzelnen Dienststellen rein rechnerisch nicht möglich ist.

Zu den Erläuterungen wird angemerkt, daß, sollten die Leistungsprämien erst im Jahr 2000 gewährt werden, es an einer dementsprechenden Inkraftsetzungsregelung mangelt.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht bestehen gegen die in Abs. 1 vorgeschlagene Bestimmung, wonach Leistungsprämien jederzeit widerrufbar sind, insoweit Bedenken, als nicht nur keine Frist für den Widerruf vorgesehen ist, sondern der Widerruf auch weder an eine Begründungspflicht noch an ein bestimmtes, einzuhaltendes Verfahren gebunden wird. Wenn daher die Widerruflichkeit von Leistungsprämien normiert wird, sollte gleichzeitig auch eine diesbezügliche Frist vorgesehen werden und geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Widerruf zulässig ist.

In den Erläuterungen auf Seite 20 hätte es im letzten Absatz statt "gegeben" "vergeben" zu heißen.

Zu Art. I Z 24 (§ 77 Abs.2 VBG 1948):

Gemäß § 77 Abs.2 VBG 1948 richtet sich im Falle der Überstellung eines Vertragsbediensteten eines anderen Entlohnungsschemas in das Entlohnungsschema v oder h die Entlohnungsstufe und der nächste Vorrückungstermin nach dem geltenden Vorrückungstichtag. Neben dem § 19 VBG 1948 müßte jedoch noch auf andere Bestimmungen verwiesen werden, da andernfalls Hemmungen der Vorrückung - beispielsweise durch nicht anrechenbare Karenzurlaube - bei der Einstufung in die neuen Entlohnungsschemata v und h nicht mehr zum Tragen kämen.

Zu Art.I Z 29 (§ 88 VBG 1948):

Grundsätzlich stellt sich hier die Frage, ob dem Vertragsbediensteten nach Überleitung in das Entlohnungsschema v bzw. h ein neuer Dienstvertrag auszuhändigen ist; diesfalls könnte es angesichts der Anzahl der zu erwartenden Überleitungen eventuell zu Problemen hinsichtlich der im geplanten § 4 VBG 1948 normierten Ein-Monatsfrist kommen.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist die Beschränkung der Optionsmöglichkeit auf das Jahr 1999 nicht nachvollziehbar.

Auch wenn die Regelung des § 88 Abs. 9 Z 2 VBG 1948 einer Regelung des Gehaltsgesetzes entspricht, sollte aus arbeitsrechtlicher Sicht dennoch nicht übersehen werden, daß durch die Falschinformation des Dienstgebers der Dienstnehmer zu einer Willenserklärung veranlaßt wurde. Insoweit liegt ein Teilverschulden des Dienstgebers vor. Es können nicht von jedem Vertragsbediensteten juristische Fähigkeiten verlangt werden, um die Richtigkeit der Angaben des Dienstgebers zu prüfen. Insbesondere ist bei niedrigeren Gehältern zu bedenken, daß eine Rückerstattung für den einzelnen Vertragsbediensteten u.U. schwierig sein kann.

Im Abs. 6 des § 88 VBG 1948 wäre im letzten Satz das Wort "kommen" sprachlich richtig durch das Wort "kommt" zu ersetzen.

Zu Art.II Z 1 (§ 136a und 228a BDG 1979) des Entwurfes:

Zu § 136a Abs.1 Z 1 BDG 1979 wird angemerkt, daß die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis durch die Verwendung der Formulierung "erstmaliger Eintritt" im Falle vorhergehender kurzfristiger Dienstverhältnisse (Aushilfstätigkeit etc.) bzw. mehrmaliger befristeter Dienstverhältnisse (Ersatzkraft für Karenzurlaub, etc.) ungewollt verhindert wird. War beispielsweise jemand 8 Monate beim Bund tätig, anschließend 5 Jahre in der Privatwirtschaft und tritt sodann wieder in den Bundesdienst ein, so wäre für ihn eine Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 136a Abs. 1 Z 1 BDG 1979 ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der geplanten 5-Jahresfrist wird des weiteren auf Z 2.13. der Anlage 1 zum BDG 1979 hingewiesen, wonach das Erfordernis der Reifeprüfung durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt wird, wenn der Beamte acht Jahre im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat. Legt ein Vertragsbediensteter die Beamten-Aufstiegsprüfung erfolgreich ab, so kann er nach geltender Rechtslage nach Ablauf einer Gesamtdienstzeit von 8 Jahren auf eine A2-Planstelle übernommen werden. Aufgrund der nunmehr geplanten 5-Jahresfrist wäre dies nunmehr ausgeschlossen. Es käme für diese Personengruppe nur mehr eine Pragmatisierung in einer niedrigeren Verwendungsgruppe in Frage.

Zu der im Entwurf vorgesehene Altersgrenze von 40 Jahren wird angemerkt, daß nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales aus Billigkeitsgründen Übergangsregelungen vor allem für nicht in die neuen Entlohnungsschemata v oder h optierende Vertragsbedienstete vorzusehen wären.

Der Gesetzeswortlaut des § 136a Abs. 3 bzw. 228a Abs. 3 BDG 1979 steht hinsichtlich der Zeitangaben (30.6.98 bzw. 31.12.98) im Widerspruch zu den diesbezüglichen Erläuterungen.

Zu Art.II Z 2 (§ 203d Abs.5 Z 1 BDG):

In den Erläuterungen auf Seite 25 wäre einmal das Wort "an" zu streichen.

Zu Art.III Z 1 (§ 9 Bundesministeriengesetz):

Die vorgeschlagene Regelung ist zu begrüßen, da kein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung von Beamten und Vertragsbediensteten hinsichtlich der Betrauung mit Leitungsfunktionen ersichtlich ist. Gerade im Zusammenhang mit den im gegenständlichen Entwurf vorgeschlagenen Einschränkungen hinsichtlich der Aufnahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (insbesondere § 136a Abs.1 Z 1 BDG) würde das Aufrechterhalten des derzeit geltenden § 9 BMG für viele Bedienstete schon in einer frühen Phase der Laufbahn den Ausschluß von Leitungsfunktionen bedeuten. Damit würde aber die Attraktivität der Vertragsbediensteten gegenüber der Beamtenlaufbahn stark geschmälert und letztlich die Sinnhaftigkeit eines großen Teils der beabsichtigten Reform des Vertragsbedienstetenrechts in Frage gestellt.

Zu Art.IV Z 5 (§ 83a Ausschreibungsgesetz):

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Vertragsbediensteter niemals als gemäß § 75 BDG 1979 beurlaubt gelten kann!

Zu Art.V (Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes)

Da gemäß den zu § 76 VBG 1948 vorliegenden Erläuterungen der Dienststellenausschuß von der Vergabe der Leistungsprämien in Kenntnis gesetzt werden soll, ist das Bundes-Personalvertretungsgesetz in diesem Sinne zu novellieren.

Zu Art. V Z 2 (§ 27 Abs.2 Bundes-Personalvertretungsgesetz):

Es wird darauf hingewiesen, daß der bisherige § 32 Abs.2 lit.i dem nunmehr vorgeschlagenen § 32 Abs.2 Z 8 entspricht; die Zitat Anpassung wäre dementsprechend zu berichtigen.

Abschließend wird angeregt, in das Vertragsbedienstetenrecht eine dem § 25 GG 1956 analoge Regelung hinsichtlich der Vergütung von Nebentätigkeiten aufzunehmen sowie den Vertragsbediensteten generell die Möglichkeit zu eröffnen, zu Mitgliedern in Kommissionen, die bislang ausschließlich Beamten vorbehalten waren, bestellt werden zu können.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Exemplare der Ressortstellungnahme mit gleicher Post zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
i.V. KOGLBAUER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

